

Ercheint täglich,
mit Ausnahme der
Sonntage und Festtage.
Preis vierteljährlich
1 Mark 20 Pfennige.

Erzgeb. Volksfreund.

Am Montag den
10. Februar,
die zweifelhafte
amtliche Inseerte
20 Pfennige

Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt,
Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaction, Verlag und Druck von C. W. Gärtner in Schneeberg

Nr. 47.

Freitag, den 26. Februar

1886.

Bekanntmachung.

Nachdem die königliche Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg das abgeänderte Anlagen-Regulativ für die Stadt Johannegeorgenstadt mittelst Urkunde vom 13. Februar 1886 genehmigt hat, so wird dasselbe nachstehends zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Johannegeorgenstadt, am 22. Februar 1886.

Der Stadtrath.
Theime Garmann.

Abgeändertes Anlagen-Regulativ für die Stadt Johannegeorgenstadt.

§ 1. Die Anbringung der Gelder zur Bestreitung der communischen Bedürfnisse erfolgt, soweit letztere nicht durch mit Genehmigung der zuständigen königlichen hohen Aufsichtsbehörde einzuhaltende indirecte Abgaben gedeckt werden, durch allgemeine Anlagen.

§ 2. Zur Bezahlung der in § 1 gedachten allgemeinen Anlagen sind verpflichtet:
a., alle diejenigen selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirke wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder hier ein Gewerbe, Handelsgeschäft u. betreiben;

b., unselbständige Personen, welche im Gemeindebezirke wohnen und Vermögen an Capital oder Grundstücken besitzen, welches dem Nießbrauche einer andern Person nicht unterworfen ist;

c., unselbständige Personen, welche einen eigenen Erwerb haben, vom erfüllten 17. Lebensjahre an;

d., diejenigen selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirke nur vorübergehend anwesend sind, soweit nicht besondere gesetzliche oder ortstatutarische Vorschriften entgegenstehen;

e., sächsische Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz in Sachsen haben, aber eine directe Staatssteuer im Gemeindebezirke entrichten, nach dem vollen Ertrage ihres der Staatssteuer in Johannegeorgenstadt unterliegenden Einkommens;

f., diejenigen juristischen Personen, welche im Gemeindebezirke entweder ihren Sitz haben oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben, jedoch mit Ausnahme solcher gemeinnütziger Stiftungen und Vereine, welche nur ihren Sitz im Gemeindebezirke haben, ohne dasselbst ein Grundstück zu besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben;

g., liegende Erbschaften, so lange eine Theilung des Nachlasses unter die Erben nicht stattgefunden hat.

§ 3. Zum Beweise der Anbringung der allgemeinen Anlagen ist das reine Gesamteinkommen der einzelnen Contribuenten durch Abschätzung zu ermitteln.

Würde sich danach das anlagepflichtige Einkommen einer Person als geringer herausstellen, als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so ist letztere Summe als Betrag des anlagepflichtigen Einkommens anzunehmen.

§ 4. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld und Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Abgabepflichtigen mit Einschluß des Miethwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

§ 5. Bei der Einschätzung des Einkommens sind die in § 17 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1873 aufgeführten Hauptquellen zu unterscheiden und für Berechnung und Schätzung desselben die in §§ 18, 19, 20, 21 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschriften maßgebend. Bei Abschätzung des Ertrags der Grundstücke ist jede Steuerfreiheit mit 3 M. Reinertrag in Ansatz zu bringen.

Dagegen ist bei der Einschätzung die verminderte Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen zu berücksichtigen. Dabin gehören a) eine große Anzahl von Kindern, b) die Verpflichtung zur Unterstützung armer Angehöriger, c) andauernde Krankheit und d) andere Unglücksfälle.

§ 6. Durch die Einschätzung wird das gesammte mutmaßliche Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen festgestellt und dabei das dem Steuerjahre vorausgegangene Jahr zu Grunde gelegt.

Es kann jedoch, wenn das landwirthschaftliche oder gewerbliche Einkommen eines Abgabepflichtigen in den letzten Jahren ein sehr verschiedenes gewesen ist, die Abgabe davon nach einem ermittelten Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre gefordert werden.

§ 7. Der aufzubringende Bedarf wird auf die sämtlichen Reinertragsmärkte repartirt.

Den Festbesoldeten, einschließlich der Kirchen- und Schuldienere, werden 20 pSt. am Dienstseinkommen zu gut gerechnet, andere Bezüge jedoch voll besteuert.

Der gesammte bei der betreffenden Anlage erforderliche Bedarf wird auf sämtliche abgeschätzte Beträge gleichmäßig vertheilt und darnach der zu leistende Steuerbetrag ausgemessen und erhoben.

§ 8. Veränderungen des Einkommens innerhalb des Steuerjahres ändern an der festgesetzten Anlage nichts, doch steht dem Stadtrathe das Recht zu, ausnahmsweise einzelnen Beitragspflichtigen die Anlage auf das betreffende Jahr ganz oder theilweise zu erlassen, sofern nach erfolgter Abschätzung in den Verhältnissen des betreffenden Anlagenpflichtigen Umstände eingetreten sind, welche den Erlaß als billig erscheinen lassen.

Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, haben neu Angehende die Gemeindevorarbeiten vom Tage ihres Anzuges und Wegziehende bis zum Tage ihres Wegzuges zu berücksichtigen.

§ 9. Wer bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben Auskunft zu erteilen. Zu diesem Zwecke hat er der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung innerhalb einer ihm zu legenden mindestens stägigen Frist die bezüglichen Mittheilungen zu machen.

Die Unterlassung der Nachweisung des Einkommens wird mit Geldstrafe bis zu 10 M. geahndet.

§ 10. Die Abschätzung erfolgt alljährlich im Monate October durch einen besonderen Ausschuss, welcher aus:
a., 2 Mitgliedern des Stadtraths,
b., 6 Stadtvorordneten,

c., 2 Bergbeamten oder 2 Bergarbeitern,
d., 1 Staatsdiener oder Beisitzlichen

besteht.

Die Wahl der Mitglieder sub c. ist den am Orte wohnenden Bergbeamten zu überlassen; das Mitglied sub d. ist von dieser Classe selbst aus ihrer Mitte zu wählen. Dem Ausschuss bleibt nachgelassen, in einzelnen Fällen auch andere Personen, bei denen sich eine genauere Kenntniss der Vermögensverhältnisse der abzuschätzenden Beitragspflichtigen voraussetzen läßt, zuzuziehen, es haben dieselben jedoch kein Stimmrecht.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses ist ein Ehrenamt.

§ 11. Die bei der Abschätzung Theilnehmenden haben über das Verhandelte Stillschweigen zu beobachten. Wer die Pflicht der Verschwiegenheit verletzt, verfällt in eine vom Stadtrath zu erkennende, zur Armentafel zu zahlende Geldstrafe bis zu 30 M. — und kann auf Antrag des Abschätzungsausschusses von der Theilnahme an der Abschätzung durch den Stadtrath ausgeschlossen werden.

§ 12. Für die Beschlussfähigkeit des Abschätzungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jeder bei der Abschätzung Theilnehmende hat bei seiner Abschätzung, sowie der seiner Verwandten und Verschwiegenen in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie abzutreten.

Das zeitweilig abtretende Mitglied ist bei Bestimmung der Beschlussfähigkeit als anwesend zu zählen.

§ 13. Ueber die Abschätzung ist ein Kataster aufzustellen, welches sofort nach beendeter Einschätzung 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht, jedoch nur soweit sie die eigene Einschätzung betrifft, in der Rathskanzlei auszulegen ist.

Der Tag des Auslegens ist unter Hinweis auf die Reclamationsfrist im Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Reclamationen gegen die Einschätzung sind zu Vermeidung der Ausschließung binnen 4 Wochen, von dem Tage der Auslegung des Katasters an gerechnet, bei dem Stadtgemeinderathe schriftlich und mit Gründen bez. Beweismitteln unterstützt anzubringen.

Durch Einwendung der Reclamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuerbetrags, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehoben. Ueber die eingewendeten Reclamationen hat der Stadtgemeinderath event. unter Zuziehung des oder der der betreffenden Branche angehörenden Mitglieder des Abschätzungsausschusses in erster Instanz zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist binnen 14 Tagen, von deren Eingang an gerechnet, Recurs an die königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zulässig.

§ 15. Jedem Reclamanten bleibt es zwar nachgelassen, zur Begründung seiner Beschwerde sein gesammtes Vermögen und Einkommen zu manifestiren, doch kann er hierzu nicht genöthigt werden.

§ 16. Nach Ablauf der in § 14 erwähnten 4 wöchentlichen Reclamationsfrist wird jedem Anlagepflichtigen der von ihm zu leistende Beitrag durch Zusendung gedruckter und ausgefüllter Zettel bekannt gemacht.

§ 17. Etwas erforderlich werdende Nacheinschätzungen sind vom Stadtrathe vorzunehmen und ist das Resultat in einem Nachtrage des Anlagenkatasters zu bemerken. Für die im Katasternachtrage eingeschätzten Anlagepflichtigen gilt die Behändigung des Anlagenzettels als Bekanntmachung ihrer Abschätzung. Ueber Reclamationen hiergegen, welche binnen 14 Tagen von Behändigung des Zettels anzubringen sind, entscheidet der Stadtgemeinderath in erster Instanz. Wegen des weiteren Verfahrens gilt das in § 15 i. f. Gesagte.

§ 18. Der Stadtgemeinderath hat alljährlich den Betrag des auf das ganze Jahr zu zahlenden Communalanlagenbetrags festzustellen.

§ 19. Gegen diejenigen, welche nach Ablauf von 14 Tagen, von den einzelnen alljährlich vom Stadtgemeinderath festzusetzenden Zahlungsterminen ab gerechnet, sich mit Entrichtung der fälligen Abgabenbeiträge noch im Rückstande befinden, ist das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten, es hat jedoch vorher eine schriftliche oder mündliche Erinnerung der einzelnen Anlagepflichtigen durch die Polizeiorgane der Gemeinde zu erfolgen, für welche von jedem einzelnen Anlagepflichtigen eine Gebühr von 10 Pfg. zur Gemeindefasse zu entrichten ist.

§ 20. Dieses Regulativ tritt mit dem Tage d. r. Bekanntmachung in Kraft. Das Regulativ vom 18. September 1875 wird hierdurch aufgehoben.

Johannegeorgenstadt, am 29. Januar 1886.

Der Stadtgemeinderath.

Theime Garmann, Bürgermeister.

Wilh. Schubert, St. B. A. Siefert, A. Lorenz, Carl Heyn, Ernst Kleinempel, Oscar Buschmann, Emil Heder, Hermann Römer, Rudolph Troll, J. Beyreuther, Franz Krollpeide, Carl Bauer, Theob. Bornmüller, Otto Säbelmann, Emil Egerland.

Nachdem vorstehendes

Regulativ

von der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse genehmigt worden ist, wird hierüber dieses

Decret

unter amtlicher Vollziehung ausgestellt.

Schwarzenberg, am 13. Februar 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Zu der auf den 2. März 1886 anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage im 19. Wahlkreise, ist für die aus einem Wahlkreise bestehende Stadt Grünhain als Wahlvorsteher

der unterzeichnete Bürgermeister, und als Stellvertreter Wahlvorsteher Herr Vicebürgermeister Postverw. Preiß bestellt, und als Wahllocal die Gerichtsstube im hiesigen Rathhause 1. Etage bestimmt worden.

Am gedachten Tage von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr hat die persönliche Abgabe der Stimmzettel zu erfolgen.

Grünhain, am 20. Februar 1886.

Der Bürgermeister.

Goldbach.